

XXXVI. Änderungssatzung

vom 17.12.2021

der Stadt Meerbusch

zur Satzung über die Abfallentsorgungsgebühren vom 14.12.1979

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666/ SGV.NRW. S. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.09.2020 (GV.NRW. S. 916), der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV.NRW. S. 712/ SGV.NRW. S. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2019 (GV.NRW. S. 1029) und des § 21 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Meerbusch vom 25.05.2012 hat der Rat der Stadt Meerbusch in seiner Sitzung am 16.12.2021 folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

§ 4 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

Die Gebühr beträgt jährlich für

Restabfallbehälter	- 60 L - ohne Eigenkompostierung	105,00 €
Restabfallbehälter	- 60 L - mit Eigenkompostierung	85,00 €
Restabfallbehälter	- 80 L - ohne Eigenkompostierung	136,00 €
Restabfallbehälter	- 80 L - mit Eigenkompostierung	116,00 €
Restabfallbehälter	- 120 L - ohne Eigenkompostierung	196,00 €
Restabfallbehälter	- 120 L - mit Eigenkompostierung	176,00 €
Restabfallbehälter	- 240 L - ohne Eigenkompostierung	371,00 €
Restabfallbehälter	- 240 L - mit Eigenkompostierung	351,00 €
Restabfallbehälter	- 1.100 L - ohne Eigenkompostierung	1.676,00 €
Restabfallbehälter	- 1.100 L - mit Eigenkompostierung	1.656,00 €
Restabfallbehälter	- 1.100 L - wöchentliche Leerung ohne Eigenkompostierung -	3.353,00 €
Restabfallbehälter	- 1.100 L - wöchentliche Leerung mit Eigenkompostierung -	3.333,00 €
Restabfallbehälter	- 1.100 L - 2 x wöchentliche Leerung ohne Eigenkompostierung	6.706,00 €
Restabfallbehälter	- 1.100 L - 2 x wöchentliche Leerung mit Eigenkompostierung	6.686,00 €

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende XXXVI. Änderungssatzung vom 17.12.2021 der Stadt Meerbusch zur Satzung über die Abfallentsorgungsgebühren vom 14.12.1979 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
2. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Meerbusch vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt

Meerbusch, den 17.12.2021

Der Bürgermeister

Christian Bommers